

## 8.1 Einmalige Zuzahlung zu den Anschaffungskosten

Leistet der Arbeitnehmer **eine einmalige Zuzahlung zu den Anschaffungskosten** oder übernimmt er eine Leasingsonderzahlung, mindern diese oft hohen Beträge den Sachbezug **bis auf 0 EUR** (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 S. 2 und 3 Lohnsteuerrichtlinien [LStR]). Aufgrund der hohen Zahlung ergibt sich oft **ein den Sachbezug übersteigender Betrag**. Dieser geht aber nicht verloren, sondern lässt sich **in künftige Perioden vortragen**.

<b>Beispiel</b>			
Da A ein teureres Fahrzeug wünscht, als sein Arbeitgeber bereit ist zu gewähren, leistet er eine Zuzahlung zu den Anschaffungskosten von 15.000 EUR. Der jährlich ermittelte Sachbezug nach der Ein-Prozent-Methode beträgt 9.600 EUR.			
Die Zuzahlung wird mit dem Sachbezug verrechnet. Übersteigende Beträge werden in künftige Jahre vorgetragen:			
<b>Jahr</b>	<b>Sachbezug</b>	<b>Zuzahlung</b>	<b>steuerpflichtig</b>
1	9.600 EUR	9.600 EUR	0 EUR
2	9.600 EUR	5.400 EUR	4.200 EUR
3 ff.	9.600 EUR	0 EUR	9.600 EUR

**Beachten Sie** | Entsprechendes gilt bei der Ermittlung des Sachbezugs **durch ein Fahrtenbuch**. In diesem Fall sind bei der Ermittlung der Fahrzeuggesamtkosten **die nicht um die Zuzahlung geminderten Anschaffungskosten** maßgebend dafür wird die Zuzahlung dann von dem ermittelten Sachbezug abgezogen.

Das Beispiel verdeutlicht das Problem der Zuzahlung: Es kommt **zu Schwankungen in der Einkommensprogression** (Sachbezug im Jahr 1: 0 EUR; Sachbezug in den Jahren 3 ff.: 9.600 EUR). Günstiger wäre es oft, wenn die Zuzahlung **linear auf den Zeitraum der Firmenwagenüberlassung verteilt** werden könnte und das geht, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber **eine arbeitsvertragliche Vereinbarung über den Zuzahlungszeitraum** treffen (BFH 16.12.2020, Az. VI R 19/18; BMF 3.3.2022, a. a. O., Rz. 66).

<b>Beispiel</b>			
Wie das Beispiel zuvor, allerdings vereinbart A mit seinem Arbeitgeber, dass die Zuzahlung von 15.000 EUR auf drei Jahre zu verteilen ist, da ihm der Firmenwagen zunächst für drei Jahre überlassen wird.			
<b>Jahr</b>	<b>Sachbezug</b>	<b>Zuzahlung</b>	<b>steuerpflichtig</b>
1	9.600 EUR	5.000 EUR	4.600 EUR
2	9.600 EUR	5.000 EUR	4.600 EUR
3	9.600 EUR	5.000 EUR	4.600 EUR
4 ff.	9.600 EUR	0 EUR	9.600 EUR

**MERKE** | Entsprechendes gilt für zeitraumbezogene (Einmal-)Zahlungen für die außerdienstliche Nutzung. Auch diese sind bei der Bemessung des geldwerten Vorteils auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden, gleichmäßig zu verteilen und vorteilsmindernd zu berücksichtigen (BFH 16.12.2020, Az. VI R 19/18; BMF 3.3.2022, a. a. O., Rz. 57).

**Zum Problem** wird eine auf den Nutzungszeitraum verteilte Einmalzahlung, **wenn der Firmenwagen frühzeitig gewechselt wird** (z. B. wegen eines Totalschadens). Denn **noch nicht verrechnete Zuzahlungen** können nicht auf einen neuen Pkw übertragen werden. **Die Zuzahlung ist insoweit steuerlich verloren**. Erhält der Arbeitnehmer einen Teilbetrag zurück, ist **die Rückzahlung** nur insoweit steuerpflichtig, wie die Zuzahlung bereits Sachbezüge gemindert hat.